

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH
& Co. KG, v. d. Lübke & Vogt GmbH, v. d. GE Josef Lübke auf Erteilung einer Genehmigung
gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Sundern**

Die Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH & Co. KG, v. d. Lübke & Vogt GmbH, v. d. Geschäftsführer Herr Josef Lübke mit Sitz in 59846 Sundern, Hüstener Straße 43-45 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 21.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Vulkanisation von Gummiformteilen in 59846 Sundern, in der Gemarkung Stemel, Flur 4, Flurstück 300 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

- **Erweiterung der Anlage zur Vulkanisation von Gummiformteilen,**
- **Nutzungsänderung der Halle 15 von Lager in Produktion mit Rohstofflager und Gefahrstofflager für organische Peroxide sowie**
- **Hallenerweiterung um 4 Achsen**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40492-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft